

Auszug aus der „Richtlinie zur Durchführung von Exkursionen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“, März 2015

V. Versicherungsschutz

1. Gesetzliche Unfallversicherung

Zuständig ist die Unfallkasse Baden-Württemberg

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt nur für Unfälle ein, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Exkursionsveranstaltung ereignen. Versichert ist auch der direkte Weg zum und vom Ziel der Veranstaltung. Nicht dem Versicherungsschutz unterliegen private, eigenwirtschaftliche oder persönliche Angelegenheiten.

Durch die Unfallversicherung werden nur Personenschäden, nicht dagegen Sachschäden abgedeckt. Da das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) für Sachschäden, z.B. am Kraftfahrzeug, keine Haftung übernimmt, wenn die Exkursion mit privatem PKW durchgeführt wird, ist ein „Haftungsausschluss“ mit folgendem Text vorzulegen:

„Exkursion nach...am...Institut/Seminar....

Ich stelle meinen PKW für diese Exkursion zur Verfügung und werde gegebenenfalls andere Studierende (oder Begleitpersonen) mitnehmen.

Ich bin darüber belehrt worden, dass dies auf eigene Gefahr geschieht und das KIT im Schadensfalle jede Haftung ausschließt.

Datum/Unterschrift des PKW-stellenden Teilnehmers“

2. Krankenversicherung der Studierenden

Studierende sind als Bestandteil ihrer Immatrikulation krankenversichert. Es ist jedoch empfehlenswert, sich vor Antritt einer Exkursion, besonders ins Ausland, mit der eigenen Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um den Versicherungsschutz zu klären. Zu empfehlen ist daher der Abschluss eines privaten Auslandsrankenversicherungsschutzes mit Rücktransport, da die gesetzlichen Krankenkassen den Rücktransport in der Regel nicht leisten.